Beihilfenrecht

Immenga / Mestmäcker

6. Auflage 2022 ISBN 978-3-406-72485-5 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ren Lage befindlichen Unternehmen offenkundig. Dies kann bei Einzelmaßnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen der Fall sein, aber auch bei Ausnahmeregelungen, die bestimmte Unternehmen von einer von allen übrigen Unternehmen zu tragenden Belastung freistellen. In anderen Fällen, in denen eine große Gruppe von Unternehmen von einer bestimmten, allgemein gefassten Regelung profitiert, kann die Feststellung einer selektiven Begünstigung größere Schwierigkeiten bereiten. 755 In solchen Fällen hat die Kommission darzutun, "dass die Maßnahme, obwohl sie einen allgemeinen Vorteil vorsieht, diesen allein bestimmten Unternehmen oder Branchen verschafft". 756 In diesen Fällen muss zuerst der Vergleichsmaßstab ermittelt werden, anhand dessen die Situation der möglicherweise begünstigten Unternehmen zu beurteilen ist, und sodann die Gruppe vergleichbarer Unternehmen. Für diese Fälle hat die Rechtsprechung ein Prüfungsschema in drei Schritten entwickelt:⁷⁵⁷ In einem ersten Schritt wird das Referenzsystem der Maßnahme ermittelt (1). In einem zweiten Schritt hat die Kommission darzutun, dass die Maßnahme von diesem Referenzsystem abweicht und zwischen Wirtschaftsbeteiligten differenziert, die sich unter Berücksichtigung der inhärenten Logik und der Ziele des Referenzsystems in einer vergleichbaren Sach- und Rechtslage befinden (2).⁷⁵⁸ Gelingt der Kommission dieser Nachweis nicht, so ist die Maßnahme nicht selektiv. Andernfalls ist die Maßnahme prima facie selektiv. Bei einer prima facie selektiven Maßnahme ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob die Abweichung durch die Natur oder den inneren Aufbau des Referenzsystems gerechtfertigt ist (3)⁷⁵⁹ – in diesem Fall unterfällt sie nicht dem Verbotstatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Eine solche Rechtfertigung muss allerdings von dem Mitgliedstaat dargetan und bewiesen werden, der sich auf sie beruft. 760 Der EuGH

139

⁷⁵⁵ Siehe dazu GA *Mischo*, Schlussanträge v. 8.5.2001, in: EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365 Rn. 41-42 "*Adria Wien Pipeline*".

⁷⁵⁶ EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 55 "World Duty Free Group" mwN. Siehe auch Rn. 56: Ein Steuervorteil aus einer unterschiedslos auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbaren Maβnahme stellt keine Beihilfe dar.

⁷⁵⁷ Siehe zB EuGH 29.4.2008, Rs. C-308/01, Slg. 2004 I-4777 Rn. 65 ff. "GIL Insurance"; EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 49 ff. "Paint Graphos"; EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 57–58 "World Duty Free Group"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 86–87 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)"; EuG 7.3.2012, Rs. T-210/02 RENV, ECLI:EU:T:2012:110 Rn. 46–49 "British Aggregates/Kommission"; EuG 13.12.2017, Rs. T-314/15, ECLI:EU:T:2017:903 Rn. 86 ff. "Griechenland/Kommission". Siehe auch Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 128 ff.

⁷⁵⁸ EuGH 8.9.2011, Rs. C-279/08 P, Slg. 2011 I-7671 Rn. 62 "Kommission/Niederlande"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 86 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp Bau-Holding)": Die Kommission muss dartun, dass die fragliche (steuerliche) Maßnahme "Differenzierungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern schafft, die sich im Hinblick auf das mit der allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden"; EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 50 "Banco Santander" (insoweit bestätigt durch EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 57, 67 "World Duty Free Group").

⁷⁵⁹ EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365 Rn. 42 "Adria Wien Pipeline"; EuGH 15.12.2005, Rs. C-148/04, Slg. 2005 I-11137 Rn. 51 "Unicredito Italiano"; EuGH 22.12.2008, Rs. C-487/06 P, Slg. 2008 I-10515 Rn. 83 "British Aggregates/Kommission"; EuGH 21.12.2016, Rs. C-524/14 P, ECLI:EU:C:2016:971 Rn. 41 "Kommission/Hansestadt Lübeck"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 87 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)". Die Formulierung unterscheidet sich im Einzelnen – siehe z. B. EuGH 3.3.2005, Rs. C-172/03, Slg. 2005 I-1627 Rn. 43 "Heiser" (keine Selektivität, "wenn eine Maßnahme zwar einen Vorteil für den Begünstigten darstellte, aber durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt wäre"); EuGH 29.3.2012, Rs. C-417/10, ECLI:EU:C:2012:184 Rn. 40 "3M Italia" (keine Selektivität, wenn sich die Differenzierung "aus der Natur oder der Systematik der Regelung ergibt, in die sie eingebunden ist").

⁷⁶⁰ EuGH 29.4.2004, Rs. C-159/01, Slg. 2004 I-4461 Rn. 43–46 "Niederlande/Kommission"; EuGH 6.9.2006, Rs. C-88/03, Slg. 2006 I-7155 Rn. 80–82 "Portugal/Kommission"; EuGH 15.11.2011, Rs. C-106/09 und C-107/09 P, Slg. 2011 I-11113 Rn. 146–147 "Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich" mwN zur Rspr.; EuGH 8.9.2011, Rs. C-279/08 P, Slg. 2011 I-7671

leitet dies aus einer Kooperationspflicht der Mitgliedstaaten mit der Kommission ab, wenn sie die Ermächtigung zur Gewährung von Beihilfen in Abweichung von den Regeln des Vertrags beantragten: Es sind in einem solchen Fall alle Angaben zu machen, die der Kommission die Prüfung erlauben, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeermächtigung vorliegen. 761 Als Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot selektiver Maßnahmen ist die Rechtfertigung ferner eng auszulegen. 762

- Der soeben skizzierte 3-Stufen-Test gilt insbesondere auch für nationale Steuerregelungen und hat dort wohl seinen größten Anwendungsbereich. 763 Im ersten Schritt wird die im betreffenden Mitgliedstaat geltende "allgemeine" oder "normale" Steuerregelung und damit das Referenzsystem ermittelt.⁷⁶⁴ In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der mit der fraglichen Steuermaßnahme gewährte Vorteil prima facie selektiv ist, ob die steuerliche Maßnahme nämlich Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich mit Blick auf das mit der "normalen" Steuerregelung des Mitgliedstaates verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, und dabei bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt. 765 In einem dritten Schritt ist schließlich zu ermitteln, ob eine im zweiten Schritt festgestellte prima facie selektive Steuervergünstigung durch das Wesen oder den allgemeinen Aufbau bzw. Zweck des Systems, in das sie sich einfügt, gerechtfertigt ist. 766 Eine Maßnahme, die zwar eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems darstellt, dabei jedoch unmittelbar auf den Grundbzw. Leitprinzipien des Steuersystems beruht, ist nicht selektiv⁷⁶⁷ (näher zur Selektivität von Steuerregelungen: → XVIII. Abschnitt Rn. 42ff.).
- (1) Ermittlung des Referenzsystems: Das Referenzsystem ist der Regelrahmen, der für Unternehmen normalerweise gilt.⁷⁶⁸ Nach der Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfenbegriff setzt sich das Referenzsystem
 - "[...] aus kohärenten Vorschriften zusammen, die auf der Grundlage objektiver Kriterien generell auf alle Unternehmen Anwendung finden, die definitionsgemäß in seinen Anwendungsbereich fallen. Typischerweise werden in diesen Vorschriften nicht nur der Anwendungsbereich des Systems, sondern auch die Voraussetzungen für seine Anwendung, die Rechte und Pflichten der ihm unterliegenden Unternehmen und die technischen Aspekte seiner Funktionsweise festgelegt". ⁷⁶
- 193 Häufig ist Gegenstand der beihilfenrechtlichen Würdigung eine Ausnahmevorschrift zu einer allgemeineren Regelung. Die Grundsatzregelung bildet dann regelmäßig den Referenzrahmen. Eine solche Grundsatzregelung kann etwa die Entscheidung eines Mitgliedstaates sein, den Gewinn aus der Tätigkeit eines integrierten Unternehmens so zu be-

769 Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 133.

Rn. 62 "Kommission/Niederlande" ("NOx"); EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 58 "World Duty Free Group"; EuG 30.11.2009, Rs. T-427/04 und T-17/05, Slg. 2009 II-4315 Rn. 232 "Frankreich und France Télécom/Kommission".

¹⁶¹ EuGH 15.11.2011, Rs. C-106/09 und C-107/09 P, Slg. 2011 I-11113 Rn. 147 "Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich" mwN zur Rspr.

⁷⁶² EuG 6.3.2002, Rs. T-127/99, Slg. 2002 II-1275 Rn. 250 "Diputación Foral de Álava u. a./Kom-

⁷⁶³ Siehe zB: EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 57 "World Duty Free Group"; EuG 7.3.2012, Rs. T-210/02 RENV, ECLI:EU:T:2012:110 Rn. 49 "British Aggregates/Kommission "

⁷⁶⁴ Siehe zB EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 19 "P Oy".

⁷⁶⁵ EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 49 "Paint Graphos"; EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 19 "P Oy"; EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 35 "Banco Santander"; insoweit bestätigt durch EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 54 "World Duty Free Group"

⁷⁶⁶ EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 64 "Paint Graphos"; EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 22 "P Oy".

767 EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 22 "P Oy" mwN.

⁷⁶⁸ Für dessen Ermittlung siehe zB EuG 11.6.2009, Rs. T-222/04, Slg. 2009 II-1877 Rn. 66 "Italien/ Kommission"; EuG 13.9.2012, Rs. T-379/09, ECLI:EU:T:2012:422 Rn. 47 "Italien/Kommission". Vgl. auch EuGH 21.12.2016, Rs. C-524/14 P,ECLI:EU:C:2016:971 Rn. 60 "Kommission/Hansestadt Lübeck"

B. Art. 107 Abs. 1 AEUV

steuern, als ob dieser aus zu Marktpreisen getätigten Transaktionen stammte (Fremdvergleichsgrundsatz bzw. "arm's length"-Prinzip). Ist dies der Fall, so kann jede Abweichung von diesem Prinzip bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen für steuerliche Zwecke eine selektive Begünstigung sein⁷⁷⁰ (näher zum Fremdvergleichsgrundsatz und seiner beihilfenrechtlichen Relevanz siehe → XVIII. Abschnitt Rn. 86 ff.).

Die Einstufung einer Regelung als "selektiv" darf allerdings nicht von der Regelungs- 193a technik abhängen, die ein Mitgliedstaat im Einzelfall verwendet hat (s. o., Rn. 183).⁷⁷¹ Andernfalls könnte ein Mitgliedstaat die rechtliche Qualifizierung einer Maßnahme als Beihilfe vermeiden, indem er - anstatt mit allgemeinen Regeln und Ausnahmen zu arbeiten bereits im Ausgangspunkt zwischen verschiedenen Gruppen von Unternehmen unterscheidet. 772 Die Mitgliedstaaten dürfen aber den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht durch die Wahl bestimmter Regelungstechniken vermeiden können.⁷⁷³ Maßgeblich ist nicht die Form der staatlichen Maßnahme, sondern ihre diskriminierende Wirkung.⁷⁷⁴ In einem solchen Fall ist daher die normalerweise geltende Regel unabhängig vom Aufbau der mitgliedstaatlichen Vorschrift zu ermitteln. Allerdings ist dabei die Regelungskompetenz - in der Praxis häufig die Steuerautonomie - der Mitgliedstaaten zu wahren: Sofern eine unionsrechtliche Harmonisierung fehlt, ist das Referenzsystem auf der Grundlage der Entscheidung des jeweiligen nationalen Gesetzgebers zu bestimmen. Nur in Fällen einer missbräuchlichen Regelgestaltung kann die Grundregel selbst als selektiv zu beurteilen sein (siehe dazu unten, Rn. 198 ff.).

Der Bestimmung des maßgeblichen Referenzsystems kommt im Falle steuerlicher Maß- 193b nahmen besondere Bedeutung zu, da sich das Vorliegen einer Vergünstigung nur mit Blick auf eine "normale" Besteuerung feststellen lässt.⁷⁷⁵ Die Prüfung eines wirtschaftlichen Vorteils und der Selektivität fallen unter diesen Bedingungen zusammen.⁷⁷⁶ Die Bestimmung der "normalen" Besteuerung geht allerdings mit besonderen konzeptionellen Herausforderungen einher.⁷⁷⁷ Soweit es an einer unionsrechtlichen Harmonisierung fehlt, kommt ange-

⁷⁷⁰ Siehe dazu EuG 24.9.2019, Rs. T-755/15 und T-759/15, ECLI:EU:T:2019:670 Rn. 141 ff. "Fiat Chrysler Finance Europe"; EuG, 24.9.2019, Rs. T-760/15 und T-636/16, ECLI:EU:T:2019:669 Rn. 153 ff. "Niederlande und Starbucks"; EuG 15.7.2020, Rs. T-778/16 und T-892/16, ECLI:EU:T: 2020:338 Rn. 207 ff. "Apple".

⁷⁷¹ EuGH 15.11.2011, Rs. C-106/09 P und C-107/09 P, Slg. 2011 I-11113 Rn. 88 "Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 90-91 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)"; EuG 20.9.2019, Rs. T-696/17, ECLI:EU:T:2019:652 Rn. 133 "Havenbedrijf Antwerpen u. a.".

⁷⁷² Siehe EuGH 21.12.2016, Rs. C-164/15 P, ECLI:EU:C:2016:990 Rn. 58 "Aer Lingus und Ryanair": Die gleichzeitige Einführung zweier verschiedener Steuersätze für Fluggäste auf Kurz- und Langstreckenflügen kann nicht zur Verneinung eines Referenzsystems und damit eines selektiven Vorteils führen.

⁷⁷³ Siehe dazu EuGH 15.11.2011, Rs. C-106/09 P und C-107/09 P, Slg. 2011 I-11113 Rn. 91-93 "Kommission und Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich".

⁷⁷⁴ EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 91–92 "Andres (Insolvenzvenvalter Heitkamp BauHolding)".

⁷⁷⁵ EûGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 88 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)"; EuG 20.9.2019, Rs. T-696/17, ECLI:EU:T:2019:652 Rn. 131 "Havenbedrijf Antwerpen u. a. ". Siehe ferner: EuG 1.7.2010, Rs. T-335/08, Slg. 2010 II-3323 Rn. 161 "BNP Paribas und BNL/Kommission"; in diesem Punkt bestätigt durch EuGH 21.6.2012, Rs. C-452/10 P Rn. 61 "BNP Paribas und BNL/Kommission"; EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 49 "Paint Graphos"; EuGH, 6.9.2006, Rs. C-88/03, Slg. 2006 I-7115 Rn. 56 "Portugal/Kommission"; EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 19 "P Oy"; EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 48-49 "Banco Santander" (aus anderen Gründen aufgehoben durch EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 "World Duty Free Group "): st. Rspr.

⁷⁷⁶ EuG 15.7.2020, Rs. T-778/16 und T-892/16, ECLI:EU:T:2020:338 Rn. 136 *"Apple*" mwN zur

¹777 Zu den Schwierigkeiten siehe *Schön*, in: Koenig/Roth/Schön (Hrsg.), Aktuelle Fragen, S. 106, 114-115 mwN.

sichts der Steuerhoheit der Mitgliedstaaten ein überstaatlicher Maßstab nicht in Betracht.⁷⁷⁸ Der Maßstab muss aus den Grund- und Leitprinzipien des jeweiligen nationalen Steuerrechts abgeleitet werden.⁷⁷⁹ In der Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfenbegriff aus dem Jahr 2016 heißt es, das Referenzsystem setze sich

"aus Elementen wie der Steuerbemessungsgrundlage, den Steuerpflichtigen, dem Steuertatbestand und den Steuersätzen zusammen. Mögliche Bezugssysteme wären beispielsweise das Körperschaftsteuersystem, ⁷⁸⁰ das Mehrwertsteuersystem⁷⁸¹ oder das allgemeine Versicherungsbesteuerungssystem. ⁷⁸²" (Rn. 133)

Zwar gilt auch hier, dass die Regelungstechnik eines Mitgliedstaats nicht über die An-193c wendung des Art. 107 Abs. 1 AEUV entscheiden kann. Der Umstand allein, dass Steuervorteile an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, kann aber für die Einstufung einer Regelung als "selektiv" ebenso wenig genügen⁷⁸³ wie der Umstand, dass ein Mitgliedstaat a priori zwischen verschiedenen Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern unterscheidet. 784 Maßgeblich bleibt stets eine als diskriminierend einzustufende Ungleichbehandlung.⁷⁸⁵ Im Urteil zur Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG hat der EuGH außerdem hervorgehoben, dass das Referenzsystem zur Beurteilung einer steuerlichen Maßnahme nicht künstlich einige Bestimmungen aus einem breiteren rechtlichen Rahmen herauslösen darf⁷⁸⁶ (näher zur Selektivität im Steuerrecht: → XVIII. Abschnitt Rn. 42 ff.).

⁷⁷⁸ Siehe EuG 1.7.2004, Rs. T-308/00, Slg. 2004 II-1933 Rn. 81 "Salzgitter/Kommission" (im Hinblick auf die Bestimmung, was eine "normale" Steuerbelastung darstellt, würde "ein Vergleich mit den steuerrechtlichen Vorschriften aller Mitgliedstaaten oder auch nur mit einigen von ihnen den Zweck der Vorschriften über die Beihilfeaufsicht verkennen. Denn in Ermangelung einer Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Steuervorschriften auf Gemeinschaftsebene liefe dieser Vergleich darauf hinaus, aufgrund der Unterschiede in den Regelungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Verhältnisse miteinander zu vergleichen"); in diesem Teil bestätigt durch EuGH 22.4.2008, Rs. C-408/04 P, Slg. 2008 I-2767 Rn. 109 "Kommission/Salzgitter". Aus der Lit. vgl. Schön, in: Hancher/Ottervanger/Slot, Rn. 13-011, 13-075 f. Dort, wo es eine europäische Harmonisierung gibt (insbes. im Bereich der Mehrwertsteuer), kommt eine Bezugnahme auf europäische Standards in Betracht.

779 Siehe dazu auch GA Fennelly, Schlussanträge v. 21.9.2000, in: EuGH 20.9.2001, Rs. C-390/98, Slg. 2001 I-6117 Rn. 19 "Banks": In "Bereichen wie Steuern, soziale Sicherheit oder Insolvenz gibt es im Gemeinschaftsrecht a priori keine Vorstellung davon, was das ,normale' Niveau von Belastungen oder Vergünstigungen sein sollte [...]; der Gerichtshof prüft nur, ob im Rahmen einer bestimmten nationalen Regelung Unternehmen unterschiedlich behandelt werden und einige von ihnen im Vergleich zur allgemein anwendbaren Norm Vorteile genießen".

780 EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 50 "Paint Graphos".

⁷⁸¹ EuGH 3.3.2005, Rs. C-172/03, Slg. 2005 I-1627 Rn. 40 ff. "Heiser".

⁷⁸² EuGH 29.4.2012, Rs. C-308/01, Slg. 2004 I-4777 Rn. 75 und 78 "GIL Insurance".

783 EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 59 "World Duty Free Group"; EuGH 16.3.2017, Rs. C-493/15, ECLI:EU:C:2017:219 Rn. 27 "Identi" (zur im italienischen Recht vorgesehenen Möglichkeit der Restschuldbefreiung für natürliche Personen): Eine Maßnahme ist nicht schon deshalb selektiv, "weil nur die Steuerpflichtigen, die die Voraussetzungen für ihre Anwendung erfüllen, sie in Anspruch nehmen können". Die Regelung zur Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren beinhalteten keine selektive Begünstigung i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV, weil sich Personen, welche die Restschuldbefreiung nicht in Anspruch nehmen können, "nicht in einer tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, die mit der Situation der Personen vergleichbar wäre, die dieses Verfahren in Anspruch nehmen können". Die Voraussetzungen, an welche die Restschuldbefreiung geknüpft war, dienten nämlich im Wesentlichen dazu sicherzustellen, dass das Restschuldbefreiungsverfahren allein gutgläubigen Schuldnern vorbehalten blieb; EuGH 19.12.2018, Rs. C-374/17, ECLI:EU:C:2018:1024 Rn. 24 "Finanzamt B/A Brauerei".

⁷⁸⁴ Für die Relevanz der Unterscheidung bei gleichzeitiger Feststellung einer Ungleichbehandlung siehe EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 77 "World Duty Free Group SA u. a. "; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 93 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)".

785 Vgl. EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 60, 67, 77 "World Duty Free Group SA u. a. ".

786 EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 103 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)". Im konkreten Fall war die allgemeine Regel die Möglichkeit eines Verlustvortrags für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen. Die Kommission hatte aber für die Beurteilung

(2) Abweichungen vom Referenzsystem/Begünstigung bestimmter Unter- 194 nehmen - Prima facie selektive Maßnahmen: Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob eine prima facie selektive Maßnahme vorliegt. Dies ist der Fall, wenn zugunsten bestimmter Unternehmen, die sich mit Blick auf das inhärente Ziel des Referenzsystems in einer ähnlichen Sach- und Rechtslage wie die übrigen Unternehmen befinden, vom Referenzsystem abgewichen wird.⁷⁸⁷ Die Feststellung einer Ungleichbehandlung hängt somit von der Zielsetzung des Referenzsystems ab. 788 Bei einer Energieabgabe, die umweltschutzbezogene Ziele verfolgt, kann nicht geltend gemacht werden, dass sich die begünstigten güterproduzierenden Unternehmen gegenüber dienstleistenden Unternehmen in einer anderen Lage befänden, denn dienstleistende Unternehmen können ebenso Energiegroßverbraucher sein wie gütererzeugende Unternehmen, und der Energieverbrauch durch gütererzeugende Unternehmen ist nicht weniger umweltschädlich als der durch dienstleistende Unternehmen. 789 In einem Steuersystem, das grundsätzlich jeden Rechtsträgerwechsel an einem Grundstück besteuert und dabei das Ziel verfolgt, jeden Eigentumswechsel einer Besteuerung zu unterwerfen, liegt in einer Regel, welche Grundstücksübertragungen im Rahmen von Umwandlungsvorgängen innerhalb eines Konzerns von der Grundstücksteuer befreit (§ 6a GrEStG), eine Ungleichbehandlung zwischen Gesellschaften, die eine Umwandlung innerhalb eines Konzerns vornehmen, und Gesellschaften, welche die gleiche Umwandlung vornehmen, aber keinem Konzern angehören.⁷⁹⁰ Für eine Selektivität kann auch die zeitlich befristete Geltung einer Regelung sprechen.⁷⁹¹

Die Kenntnis des Inhalts der Rechtsvorschriften reicht nicht immer aus, um eine prima facie-Selektivität festzustellen. Es kann vielmehr erforderlich sein, die Tragweite einer Regelung gestützt auf die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis in einem Mitgliedstaat zu prüfen. The Ferner ist eine Maßnahme nicht schon deswegen prima facie selektiv, weil mit ihr vom Referenzsystem abgewichen wird. Erforderlich ist vielmehr zusätzlich, dass aus der Abweichung eine Ungleichbehandlung von Wirtschafteilnehmern folgt, die sich rechtlich und tatsächlich in einer vergleichbaren Situation befinden. Hen Ausnahmeregelung, die rechtlich wie faktisch grundsätzlich jedem Unternehmen zugänglich ist, ist nicht selektiv, wenn ihr nicht eine Tendenz innewohnt, dass nur bestimmte Unternehmen – Unternehmen einer bestimmten Größenordnung, eines bestimmten Sektors oder Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben 194 – von ihr Gebrauch machen. Pas Das EuG ging in der

143

der Sanierungsklausel auf die Regel des Verfalls von Verlusten beim Erwerb einer Beteiligung von $25\,\%$ oder mehr als maßgebliches Referenzsystem abgestellt.

⁷⁸⁷ Siehe EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 49 "Paint Graphos"; EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 19 "P Oy".

⁷⁸⁸ EuGH 21.12.2016, Rs. C-524/14 P, ECLI:EU:C:2016:971 Řn. 60 "Kommission/Hansestadt Lübeck"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 89 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)".

⁷⁸⁹ EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365 Rn. 48-53 "Adria-Wien Pipeline".

⁷⁹⁰ EuGH 19.12.2018, Rs. C-374/17, ECLI:EU:C:2018:1024 Rn. 42 ff. "Finanzamt B/A Brauerei".

⁷⁹¹ Siehe zB EuG 11.6.2009, Rs. T-222/04, Slg. 2009 II-1877 Rn. 65 "*Italien/Kommission*": Aus der Begrenzung der Körperschaftsteuerbefreiung auf drei Jahre ab Erwerb des Status einer juristischen Person und bis längstens zum Ende des Steuerjahrs 1999 ergebe sich klar die Selektivität der Regelung; EuG 12.9.2007, Rs. T-239/04 und T-323/04, 2007 II-3265, Slg. 2007 II-3265 Rn. 66 ff. "*Italien/Kommission*". Aus der Lit. siehe *Pache/Pieper*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Art. 107 Abs. 1 Rn. 219 ("zeitliche Selektivität").

⁷⁹² EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 20 "P Oy".

⁷⁹³ EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 77 "World Duty Free Group"; EuGH 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, ECLI:EU:C:2018:505 Rn. 84 "Andres (Insolvenzverwalter Heitkamp BauHolding)"; auch Rn. 85: Ein Steuervorteil, "der sich aus einer unterschiedslos auf alle Wirtschaftsteilnehmer anwendbaren allgemeinen Maßnahme ergibt, [stellt] keine Beihilfe" iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV dar; EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 56 "Banco Santauder"

⁷⁹⁴ Als selektiv wurde z.B. eine Regelung qualifiziert, die einen Steuervorteil gewährte, wenn Unternehmen Beteiligungen an ausländischen Unternehmen erwarben, die unmittelbar mit dem Export

Rechtssache "Banco Santander" zusätzlich davon aus, dass die Kommission die von einer allgemein gefassten Ausnahmeregelung profitierenden Unternehmen aufgrund ex ante feststellbarer, spezifischer und gemeinsamer Eigenarten ermitteln müsse.⁷⁹⁶ Da die Kommission das im fraglichen Beschluss unterlassen hatte, hielt das Gericht die Selektivität einer Maßnahme nicht für erwiesen, die es allen in Spanien steuerpflichtigen Unternehmen, die eine mindestens 5%ige Beteiligung an einem "ausländischen Unternehmen" erwerben, ermöglicht, den Geschäfts- und Firmenwert aus dieser Beteiligung als Abschreibung von der Steuerbemessungsgrundlage für die vom Unternehmen geschuldete Körperschaftsteuer geltend zu machen.⁷⁹⁷ Der EuGH lehnte im Rechtsmittelverfahren dieses zusätzliche Kriterium ab (näher hierzu oben, Rn. 168a) und verwies die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das EuG zurück. 798 Dieses stellte daraufhin fest, dass die fragliche Steuerbegünstigung eine Unterscheidung zwischen Unternehmen, die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften erwerben, und solchen Unternehmen einführe, die Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erwerben und dass sich beide Unternehmen in einer im Hinblick auf das dem Referenzsystem inhärente Ziel in einer rechtlich und tatsächlich vergleichbaren Situation befänden. 799 Ungeachtet der allgemeinen Fassung der Ausnahmeregelung konnten somit nur solche Unternehmen von ihr Gebrauch machen, die eine bestimmte (Investment-)Tätigkeit betrieben.

(3) Systemimmanente Differenzierungen: Selbst wenn eine Maßnahme bestimmten Unternehmen unter Abweichung von einer Grundregel Vorteile verschafft, ist nach st. Rspr. die Selektivität des Vorteils zu verneinen, insofern die Differenzierung "durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist."800 Dies ist

von Waren oder Dienstleistungen zusammenhingen, siehe EuGH 15.7.2004, Rs. C-501/00, Slg. 2004 I-6717 Rn. 120 "Spanien/Kommission".

196

⁷⁹⁵ Dafür, dass der Umstand, dass nur diejenigen Unternehmen eine vorteilhafte Ausnahme in Anspruch nehmen können, die die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllen, als solcher nicht genügt, um eine selektive Begünstigung festzustellen: EuGH 29.3.2012, Rs. C-417/10, ECLI:EU:C: 2012:184 Rn. 42 "3M Italia"; EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und C-21/15 P, ECLI:EU:C: 2016:981 Rn. 59, 85 "World Duty Free Group". Anders zuvor die Argumentation der Kommission in EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 67 "Banco Santander" und KOMM. 28.10. 2009, C 45/2007 ABI. 2011, Nr. L 7/48 Rn. 102 "Spanien: Steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Enverb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen."

⁷⁹⁶ EuG 7.11.2014, Rs.T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 45, 49, 71 und 72 "Banco Santander".

⁷⁹⁷ EuG 7.11.2014, Rs. T-399/11, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 61–62 "Banco Santander". Siehe umgekehrt EuGH 15.12.2005, Rs. C-148/04, Slg. 2005 I-11137 Rn. 47 "Unicredito Italiano": Steuervergünstigung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute bei der Umwandlung in Aktiengesellschaften – hier wurde die Selektivität auch deswegen bejaht, weil die Vergünstigung auf bestimmte Transaktionen beschränkt war, die nicht allen Kreditinstituten zugänglich waren.

 $^{^{798}}$ EuGH 21.12.2016, Rs. C-20/15 P und Č-21/15 P, ECLI:EU:C:2016:981 Rn. 70 ff. "World Duty Free Group".

⁷⁹⁹ EuG 15.11.2018, Rs. T-399/11 RENV, ECLI:EU:T:2018:787 Rn. 123, 125 "Banco Santander u. a./Kommission"; gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel anhängig (EuGH Rs. C-53/19 P, siehe ABI. 2019 Nr. C 112/32).

⁸⁰⁰ EuG 23.10.2002, Rs. T-269/99, T-271/99 und T-272/99, Slg. 2002 II-4217 Rn. 60 "Diputación Foral de Guipúzcoa u. a. /Kommission"; EuG 23.10.2002, T-346/99, Slg. 2002 II-4259 Rn. 58 "Diputación Foral de Álava u. a. /Kommission II". Die Formulierung variiert im Detail. Siehe z. B. EuGH 17.6.1999, Rs. C-75/97, Slg. 1999 I-3671 Rn. 33 f. "Belgien/Kommission" ("Maribel") ("durch das Wesen und die Struktur dieses Systems gerechtfertigt ..."); EuGH 2.7.1974, Rs. C-173/73, Slg. 1974, 709 Rn. 33/35 "Italien/Kommission" ("durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt") – ganz ähnlich Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 138 ("durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau dieses Systems gerechtfertigt"); EuGH 6.9.2006, Rs. C-88/03, Slg. 2006 I-7115 Rn. 52 "Portugal/Kommission": "wenn diese Differenzierung aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Lastenregelung folgt, mit der sie im Zusammenhang steht" – so auch EuGH 16.12.2005, Rs. C-148/04, Slg. 2005 I-11137 Rn. 51 "Unicredito Italiano". Dazu, dass eine Beurteilung, ob es sich bei einer prima facie selektiven Regelung um eine systemimannente Differenzierung handelt, nur nach einer sorgfältigen Prüfung der beiden vorausgegangenen Prüfungsschritte in Betracht kommt, siehe EuG, Rs. T-211/04, Slg. 2008 II-3745 Rn. 145 "Government of Gibraltar/

insbesondere dann der Fall, wenn die Differenzierung unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien des Bezugssystems beruht, diesem "systemimmanent"801 oder für das Funktionieren und die Wirksamkeit des Systems erforderlich ist. 802 Die Beweislast hierfür liegt beim Mitgliedstaat, der sich auf die Rechtfertigung beruft. 803

Demgegenüber können sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Rechtfertigung von prima facie selektiven Abweichungen vom Bezugssystem nicht auf politische Ziele - etwa regional-, umwelt- oder industriepolitische Ziele - berufen, insofern diese von den Grundgedanken des Bezugssystems abweichen, 804 diesem gegenüber mithin als "externe" politische Ziele zu qualifizieren sind. 805 Derartige externe Rechtfertigungsgründe sind vielmehr im Rahmen des Art. 107 Abs. 3 AEUV zu prüfen.

In der Praxis spielt die Rechtfertigung einer Abweichung mit Blick auf die Natur und 197 den Aufbau des Systems vor allem bei steuerlichen Regelungen eine Rolle⁸⁰⁶ (siehe dazu → XVIII. Abschnitt Rn. 58 ff.): Eine Ausnahme von der Anwendung des allgemeinen Steuersystems ist gerechtfertigt, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass sie "unmittelbar auf den Grund- oder Leitprinzipien seines Steuersystems beruht"807 – etwa auf dem Ziel, eine doppelte und damit übermäßige Besteuerung zu vermeiden. 808 Als dem Steuersystem wesensgemäß werden ferner der Grundsatz der Steuerneutralität, die

Kommission ": Andernfalls würde es der Kommission ermöglicht, sich bei der Festlegung des Steuersystems und der allgemeinen oder "normalen" Regelung des Mitgliedstaats, einschließlich der Ziele, der inhärenten Mechanismen zur Erreichung dieser Ziele und der Besteuerungsgrundlagen der Regelung, an die Stelle des Mitgliedstaats zu setzen, und dem Mitgliedstaat würde die Möglichkeit genommen, die fraglichen Differenzierungen durch die Natur und den inneren Aufbau des angemeldeten Steuersystems zu rechtfertigen, da die Kommission im Vorfeld weder die allgemeine oder "normale" Regelung identifiziert noch den Ausnahmecharakter der Differenzierungen nachgewiesen hätte.

Vgl. für die Entwicklung dieses Gedankens EuGH 2.7.1974, Rs. C-173/73, Slg. 1974, 709 Rn. 33/35 "Italien/Kommission". Aus der neueren Rspr.: EuGH 9.12.1997, Rs. C-353/95 P, Slg. 1997 I-7007 Rn. 33-36 "Tiercé Ladbroke/Kommission"; EuGH 5.10.1999, Rs. C-251/97, Slg. 1999 I-6639 Rn. 36-38 "Frankreich/Kommission"; EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365 Rn. 42 "Adria-Wien Pipeline"; EuGH 22.11.2001, Rs. C-53/00, Slg. 2001-9067, 9108 Rn. 17 "Ferring"; EuGH 7.3.2002, Rs. C-310/99, Slg. 2002 I-2289 Rn. 51 "Italien/Kommission"; EuG 29.9.2000, Rs. T-55/99, Slg. 2000 II-3207 Rn. 54 "CETM/Kommission"; GA Alber, Schlussanträge v. 7.5.2002, in: EuGH 26.9.2002, Rs. C-351/98, Slg. 2002 I-8031 Rn. 33–35 "Spanien/Kommission"; EuGH 16.12.2005, Rs. C-148/04, Slg. 2005 I-11137 Rn. 51 "Unicredito Italiano".

802 Siehe z. B. EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-766 Rn. 69 "Paint Graphos". 803 EuG, 24.9.2019, Rs. T-760/15 und T-636/16, ECLI:EU:T:2019:669 Rn. 194f. "Niederlande und Starbucks"; Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 141.

804 Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 135–136.

805 EuGH 6.9.2006, Rs. C-88/03, Slg. 2006 I-7115 Rn. 81 "Portugal/Kommission"; EuGH 22.12.2008, Rs. C-487/06 P, Slg. 2008 I-10515 Rn. 92 "British Aggregates/Kommission"; EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-766 Rn. 69, 70 "Paint Graphos"; EuGH 8.9.2011, Rs. C-279/08 P, Slg. 2011 I-7671 Rn. 75 "Kommission/Niederlande" ("NO_X"); EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12, ECLI:EU:C:2013:525 Rn. 29 "P Oy": Die Anwendung einer Politik der regionalen Entwicklung oder des sozialen Zusammenhalts reicht für sich allein nicht aus, um eine im Rahmen dieser Politik erlassene Maßnahme als durch die Natur und den inneren Aufbau eines nationalen Steuersystems gerechtfertigt anzusehen.

806 Vgl. z.B. EuG 18.9.1995, Rs. T-471/93, Slg. 1995 II-2537 Rn. 62 "Tiercé Ladbroke/Kommission"; EuGH 9.12.1997, Rs. C-353/95 P, Slg. 1997 I-7007 Rn. 34-36 "Tiercé Ladbroke"; EuGH 17.6.1999, Rs. C-75/97, Slg. 1999 I-3671 Rn. 34–39 "Belgien/Kommission" ("Maribel"); EuGH 8.11.2001, Rs. C-143/99, Slg. 2001 I-8365 Rn. 42 ff. "Adria-Wien Pipeline"; EuG 23.10.2002, Rs. T-269/99, Slg. 2002 II-4217 Rn. 60 ff. "Diputación Foral de Álava u. a. /Kommission". Siehe auch: Kommission, Bericht zur Umsetzung der Unternehmenssteuer-Mitteilung v. 26.11.2003, S. 9 Rn. 34-42. Aus der Lit.: Münch/ Komm/Arhold, Art. 107 AEUV Rn. 394; Lübbig/Martín-Ehlers, Beihilfenrecht der EU, Rn. 234.

⁸⁰⁷ EuGH 26.4.2018, Rs. C-233/16, ECLI:EU:C:2018:280 Rn. 43 "ANGED", m. w. N. Zuvor bereits: EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, Slg. 2011 I-7611 Rn. 65 "Paint Graphos"; EuGH 18.7.2013, Rs. C-6/12 Rn. 22, ECLI:EU:C:2013:525 "P Oy". Siehe auch Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 138.

808 EuGH 19.12.2018, Rs. C-374/17, ECLI:EU:C:2018:1024 Rn. 49, 52 "Finanzamt B/A Braue-

Steuerprogression⁸⁰⁹ und die Umverteilungslogik anerkannt.⁸¹⁰ Eine differenzierte Versicherungsprämiensteuer, die für Versicherungsprämien für Haushaltsgeräte, Kraftfahrzeuge und Reisen einen erhöhten Satz vorsah, war gerechtfertigt, weil damit in Situationen, in denen die fragliche Leistung als mehrwertsteuerpflichtiger Dienstleistungsvertrag oder als der Versicherungsprämiensteuer unterliegender Versicherungsvertrag ausgestaltet werden konnte, eine Differenz zum Mehrwertsteuerregelsatz vermieden werden sollte. 811 Aus der Natur des Steuersystems folgt auch, dass Unternehmen ohne Erwerbscharakter wie Stiftungen oder Verbände von der Gewinnbesteuerung befreit sind, wenn sie tatsächlich keinen Gewinn erzielen können.812

Gerechtfertigt sind nach der Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfenbegriff ferner Maßnahmen, die "für das Funktionieren und die Wirksamkeit des Systems erforderlich sind". 813 Dazu zählen Regelungen, die Steuerhinterziehung, Betrug und andere Missbräuche verhindern sollen, 814 ferner Buchführungserfordernisse sowie Regeln, die die Handhabbarkeit der Verwaltung erleichtern und die bestmögliche Einziehung der Steuerschuld gewährleisten sollen. 815 So ist eine Abgabenbefreiung gerechtfertigt, wenn die Kosten für die Erhebung der Abgabe über deren Aufkommen hinausgehen. Vorschriften zur Pauschalbesteuerung sind gerechtfertigt, wenn sie hohen Verwaltungsaufwand für bestimmte Kategorien von Unternehmen vermeiden, z.B. für kleine Unternehmen und/oder Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen wie der Landwirtschaft oder der Fischerei. Die Pauschalbesteuerung darf im Schnitt nicht dazu führen, dass die Steuerlast für diese Unternehmen geringer ist als die anderer Unternehmen, oder dass zugunsten einer Unterkategorie der von der Regelung umfassten Unternehmen Vorteile entstehen.816 Eine Regelung, welche die Liquidation kleiner Unternehmen einer geringeren administrativen Belastung unterwirft, kann durch das Ziel gerechtfertigt sein, die vergleichsweise begrenzten Mittel dieser Unternehmen für die Gläubigerbefriedigung zu erhalten.817

Eine Rechtfertigung ist aber auch bei nicht-steuerlichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen. 818 Voraussetzung für eine Rechtfertigung ist stets die Verhältnismäßigkeit der Maß-

197a

197b

⁸⁰⁹ EuG 6.3.2002, Rs. T-92/00, Slg. 2002 II-1385 Rn. 60 "Diputación Foral de Álava./Kommission"; EuG 9.9.2009, Rs. T-227/01, Slg. 2009 II-3029 Rn. 179 "Diputación Foral de Álava und Gobierno Vasco/ Kommission". Ebenso Schön, in: Koenig/Roth/Schön (Hrsg.), Aktuelle Fragen, S. 106, 123. Weiteres Beispiel für spezifische/selektive, jedoch für das Funktionieren und die Effektivität des Steuersystems notwendige Maßnahmen: Befreiung gemeinnütziger Institutionen von der Körperschaftsteuerpflicht dies ergibt sich aus der Natur ihrer nicht auf Gewinnerzielung angelegten Tätigkeit.

⁸¹⁰ Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 139.

⁸¹¹ EuGH 29.4.2004, Rs. C-308/01, Slg. 2004 I-4777 Rn. 73-78 "GIL Insurance". Für weitere Fälle, in denen die Kommission eine Rechtfertigung angenommen hat, siehe KOMM. 7.2.2007, N 820/2006, ABl. 2007 Nr. C 80/1 S. 8 "Deutschland: Steuerentlastung für bestimmte besonders energieintensive Prozesse und Verfahren (Regelung des § 51 Energiesteuergesetz und Regelung des § 9a Stromsteuergesetz)"; KOMM. 12.9.2007, N 184/2007, ABl. 2007 Nr. C 245/1 Rn. 32 ff. "Italien: Cunea fiscal"; KOMM. 22.11.2004, N 354/2004, ABl. 2005 Nr. C 131/10 Rn. 14 "Company Holding Regime"

⁸¹² Siehe bislang Kommission, Unternehmenssteuer-Mitteilung, Rn. 25. Die Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, die die Unternehmenssteuer-Mitteilung ersetzt (ebd., Rn. 229), enthält hierzu keine ausdrücklichen Angaben mehr.

⁸¹³ Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 138 unter Hinweis auf EuGH 8.9.2011, Rs. C-78/08 bis C-80/08, ECLI:EU:C:2011:550 Rn. 69 "Paint Graphos".

814 EuGH 29.4.2004, Rs. C-308/01, Slg. 2004 I-4777 Rn. 65 ff. "GIL Insurance"; Kommission, Be-

kanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 139, 183; KOMM. 13.2.2008; N 480/2007, ABI. 2008 Nr. C 80/1 "Spanien: Steuerentlastung für immaterielle Anlagewerte".

⁸¹⁵ Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 139.

⁸¹⁶ Kommission, Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff 2016, Rn. 182.

⁸¹⁷ GA Fennelly, Schlussanträge v. 16.7.1998, in: EuGH 1.12.1998, Rs. C-200/97, Slg. 1998 I-7907 Rn. 26 "Ecotrade"

⁸¹⁸ Für eine Prüfung siehe zB EuGH 8.9.2011, Rs. C-279/08 P, Slg. 2011 I-7671 Rn. 74 ff. "Kommission/Niederlande" ("NOx") - im Ergebnis wurde eine Rechtfertigung der Differenzierung zwischen einer bestimmten Gruppe industrieller Großunternehmen, die Emissionsreduktionen in handel-